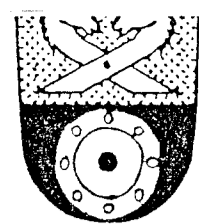
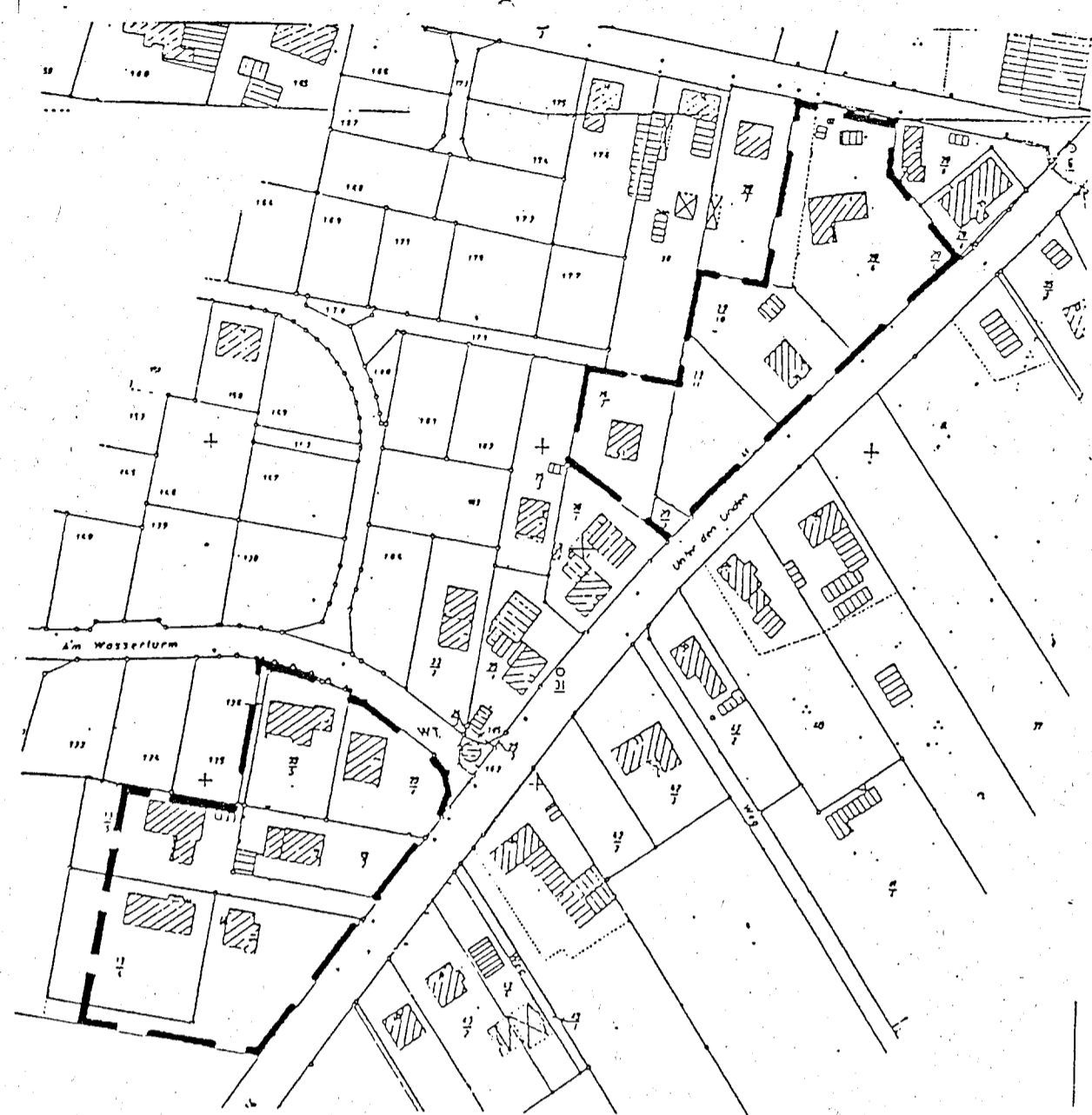


1. GEMEINDE STELLE
 BEBAUUNGSPLAN
 'WASSERTURM'
 2. ÄNDERUNG



§ 11



BEARBEITET
 BAUAMT DER
 GEMEINDE STELLE

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.12.1986 (BGBl. 1. S. 2253) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nieders. GVBL. A. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBL. 323), hat der Rat der Gemeinde Stelle die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Wasserturm" der Gemeinde Stelle, bestehend aus den folgenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Stelle, den 03. März 1988

Siegel

gez. Neumann
 (Neumann)
 Ratsvorsitzender

gez. Reineck
 (Reineck)
 Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 16.7.86 / 9.2.87 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Wasserturm" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem § 2 Abs. 1 BBauG am 23.11.87 ortsüblich bekanntgemacht.

Stelle, den 03. März 1988

gez. Neumann
 (Neumann)
 Ratsvorsitzender

gez. Reineck
 (Reineck)
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 9.11.1987 dem Entwurf des B.-Planes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.11.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des B.-Planes und der Begründung haben vom 7.12.1987 bis 12.1.1988

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Stelle, den 03. März 1988

gez. Reineck
 (Reineck)
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Stelle hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 9.11.1987 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Stelle, den 03. März 1988

gez. Reineck
 (Reineck)
 Gemeindedirektor

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Wasserturm" umfaßt folgende Flurstücke:

	Flur	Flurstück
Bardenweg 8	113	29/6 + 29/4
Unter den Linden 39	13	29/10+ 29/11
Unter den Linden 41	13	26/2 + 29/2
Unter den Linden 49	13	13/2
Unter den Linden 51	13	13/5 Teilstück
Unter den Linden 53	13	13/9 Teilstück
Unter den Linden 55	13	13/4 Teilstück
Am Wasserturm 2	13	23/4
Am Wasserturm 4	13	23/5 + 136

§ 2 Festsetzung der Grund- u. Geschoßflächenzahl

Für die in § 1 bezeichneten Flurstücke wird an Stelle der bisherigen Grundflächenzahl von 0,25 eine Grundflächenzahl von 0,20 festgesetzt und an Stelle der Geschoßflächenzahl von bisher 0,35 eine Geschoßflächenzahl von 0,25 festgesetzt.

Bescheinigung

Die im § 1 (Geltungsbereich) aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Stelle Flur 13 sind im Liegenschaftskataster mit Ausnahme des Flurstücks 13/9 nach dem Stand v. Nov. 1987 nachgewiesen. Das Flurstück 13/9 wurde vor diesem Zeitpunkt in die Flurstücke 13/10 u. 13/11 zerlegt. Der Geltungsbereich umfaßt ein Teilstück des Flurstücks 13/10.

Winsen (Luhe), den 23. Sept. 1988

Katasteramt
 Im Auftrage
 Maack

Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 61-Ste 225 / 88) erklärt, daß ich gegen den Bebauungsplan eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend mache.

Landkreis Harburg
 Winsen / Luhe, den 16. Mai 1988
 Der Oberkreisdirektor
 Im Auftrag
 gez. Tiedemann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB für den B.-Plan am 09. Juni 1988 im Amtsblatt für den Landkreis Harburg bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 09.06.88 rechtsverbindlich geworden.

Stelle, den 09. Juni 1988

gez. Reineck
 (Reineck)
 Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Stelle, den _____

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stelle, den _____

Gemeindedirektor

Hinweise

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. S. 219) sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres (Verfahrens- und Formvorschriften) bzw. innerhalb von sieben Jahren (Mängel der Abwägung) seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stelle geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entscheidung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. (§ 44 BauGB).

Hiermit wird anzuheben beauftragt, daß die vor-umstehende Abwägung mit der vorgelegten Urschrift auf dem Wege der Abwägung des Sachverhaltes (BauGB) in der Abwägung des Sachverhaltes (BauGB) übereinstimmt. Die Beauftragung wird nur zur Vorlage bei _____

erteilt.



Stelle, den 2. 11. 1988

(Reineck)
 Gemeindedirektor